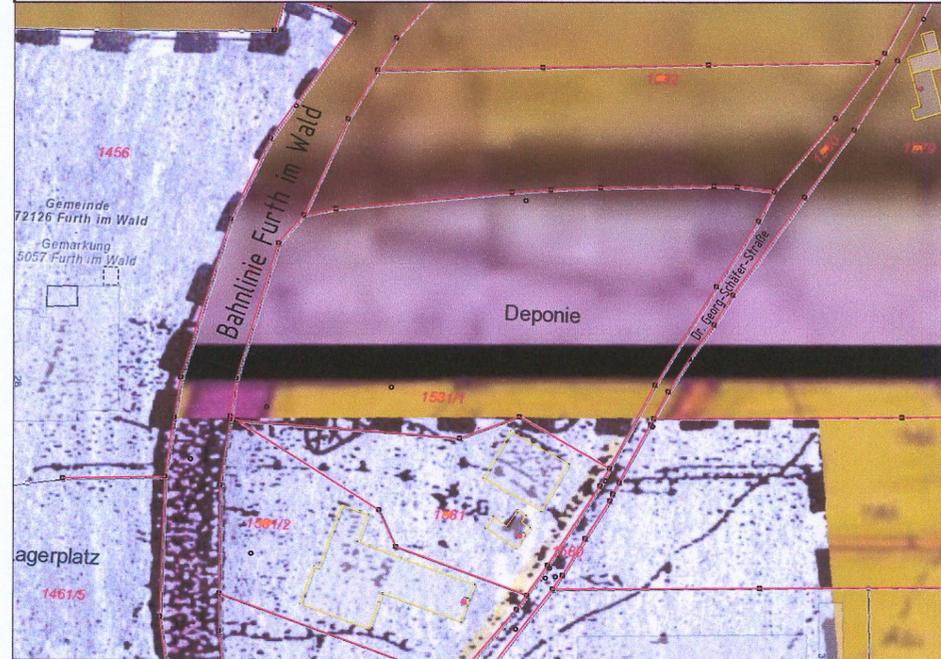


LAGEPLAN 1 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – Bestand M 1:2500



LAGEPLAN 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – Deckblatt 28 M 1:2500



ÄNDERUNGEN DURCH DECKBLATT NR. 28

Auszug aus der Zeichenerklärung für die planlichen Darstellungen

Darstellungen, die durch Änderungen des Deckblattes Nr. 28 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1–27 unverändert. Die Nummerierung der nachfolgenden Darstellungen entspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Furth im Wald.

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.4.2 Sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik

- 7. Grünflächen
 - 7.1 Grünflächen

- 8. Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden min. 15 cm

VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Verfahrensvermerke zur Satzungsfassung 28.01.2021

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in der öffentlichen Sitzung vom **15.02.2018** gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. **28** beschlossen.

2. Frühzeitige Fachstellenbeteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **11.07.2019** hat in der Zeit vom **11.10.2019** bis **22.11.2019** stattgefunden.

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **11.07.2019** hat in der Zeit vom **22.10.2019** bis **22.11.2019** stattgefunden.

4. Fachstellenbeteiligung
Zu dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **11.03.2020** wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.10.2020** bis **13.11.2020** beteiligt.

5. Auslegung
Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **11.03.2020** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **09.10.2020** bis **13.11.2020** öffentlich ausgelegt.

6. Unwirksamer Feststellungsbeschluss / Billigungsbeschluss
Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom **11.02.2021** einen mangels Entscheidungskompetenz unwirksamen Feststellungsbeschluss zur 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** gefasst. Dieser wurde stattdessen als Billigungsbeschluss des Entwurfs in der Fassung vom **28.01.2021** ausgelegt.

7. Erneute Fachstellenbeteiligung
Zu dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.03.2022** bis **15.04.2022** erneut beteiligt.

8. Erneute Auslegung
Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **28.03.2022** bis **29.04.2022** erneut öffentlich ausgelegt.

9. Feststellungsbeschluss
Die Stadt Furth im Wald hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom **27.07.2022** die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** festgestellt.
Furth im Wald, den 19.08.2022

Bauer, Erster Bürgermeister

10. Genehmigung
Das Landratsamt Cham hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom **29.07.2023** gem. § 6 BauGB genehmigt.

11. Ausfertigung
Furth im Wald, den **03. APR. 2023**

Bauer, Erster Bürgermeister

12. Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung wurde am **05. APR. 2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 28. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Furth im Wald, den **05. APR. 2023**

Bauer, Erster Bürgermeister

28. Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



"SO Freifläche Deponie Dieberg"

Gemeinde: Furth im Wald
Landkreis: Cham
Regierungsbezirk: Oberpfalz

28.01.2021



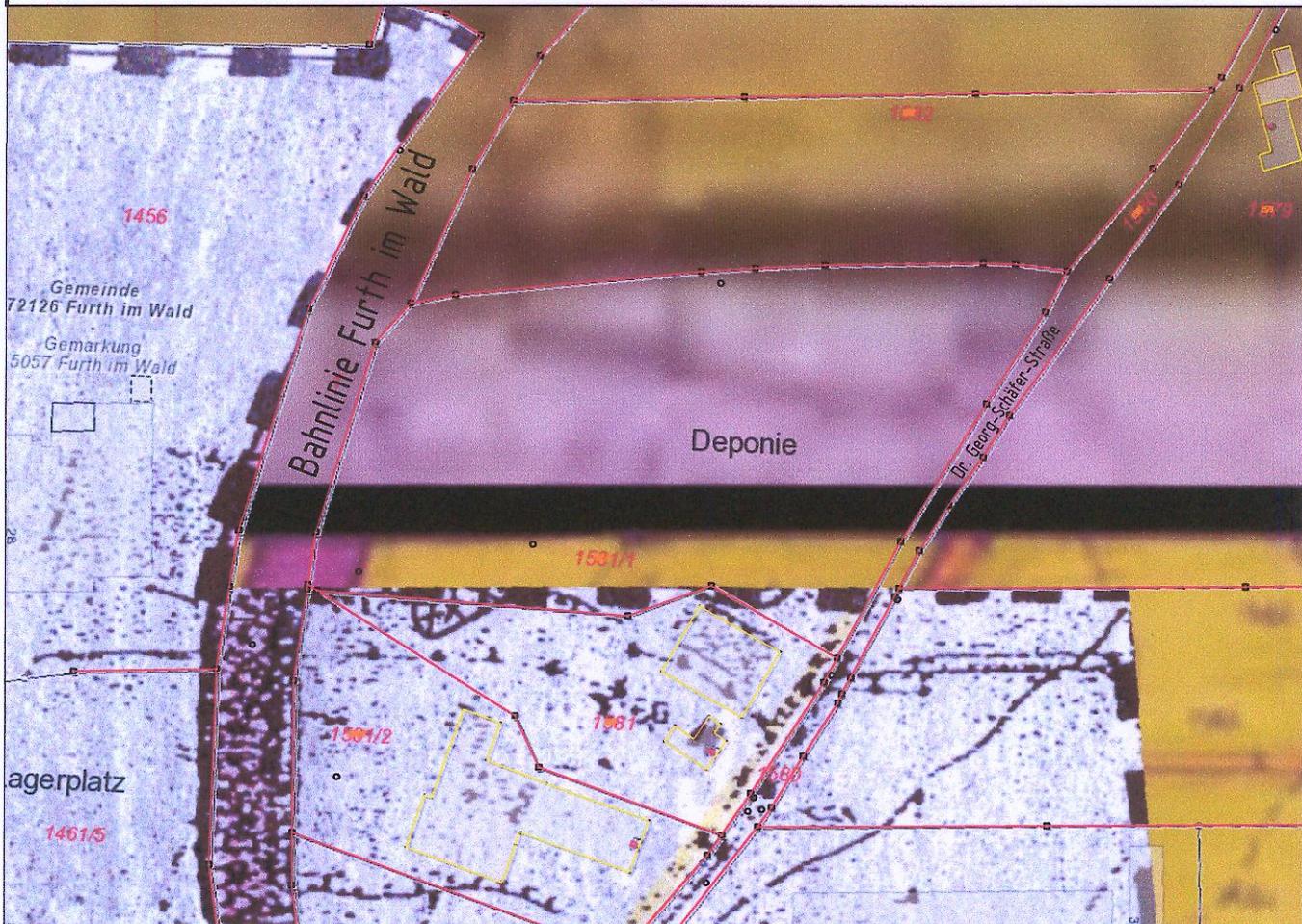
Übersichtslageplan Maßstab 1:10000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Samberger Stallinge Architekten Partnerschaft mbB, Deggendorf, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtliche übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.
Entwurfsverfasser:

samberger stallinge
architekten partnerschaft mbB
Silberacker 44 A • 94469 Deggendorf • Tel. 0991/8242

LAGEPLAN 1

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan – Bestand M 1:2500



LAGEPLAN 2

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan – Deckblatt 28 M 1:2500



LAGEPLAN 2

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan – Deckblatt 28 M 1:2500



ÄNDERUNGEN DURCH DECKBLATT NR. 28

Auszug aus der Zeichenerklärung für die planlichen Darstellungen

Darstellungen, die durch Änderungen des Deckblattes Nr. 28 nicht betroffen sind, gelten gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der Deckblätter Nr. 1–27 unverändert. Die Nummerierung der nachfolgenden Darstellungen entspricht dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Furth im Wald.

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.4.2  Sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik

7. Grünflächen

- 7.1  Grünflächen

8. Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

 Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden min. 15 cm

1. Aufstellungsbeschluss

Verfahrensvermerke zur Satzungsfassung 28.01.2021

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 28 beschlossen.

2. Frühzeitige Fachstellenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.07.2019 hat in der Zeit vom 11.10.2019 bis 22.11.2019 stattgefunden.

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.07.2019 hat in der Zeit vom 22.10.2019 bis 22.11.2019 stattgefunden.

4. Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.03.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2020 bis 13.11.2020 beteiligt.

5. Auslegung

Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.03.2020 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.10.2020 bis 13.11.2020 öffentlich ausgelegt.

6. Unwirksamer Feststellungsbeschluss / Billigungsbeschluss

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 einen mangels Entscheidungskompetenz unwirksamen Feststellungsbeschluss zur 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 28.01.2021 gefasst. Dieser wurde stattdessen als Billigungsbeschluss des Entwurfs in der Fassung vom 28.01.2021 ausgelegt.

7. Erneute Fachstellenbeteiligung

Zu dem Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.03.2022** bis **15.04.2022** erneut beteiligt.

8. Erneute Auslegung

Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **28.03.2022** bis **29.04.2022** erneut öffentlich ausgelegt.

9. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Furth im Wald hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom **27.07.2022** die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **28.01.2021** festgestellt.

Furth im Wald, den 19.08.2022



Bauer, Erster Bürgermeister

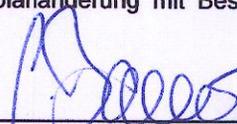


10. Genehmigung

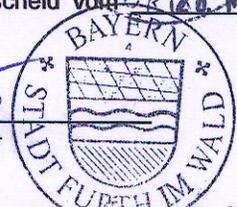
Das Landratsamt Cham hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom **20. MRZ. 2023** gem. § 6 BauGB genehmigt.

11. Ausfertigung

Furth im Wald, den 03. APR. 2023



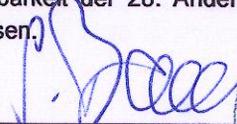
Bauer, Erster Bürgermeister



12. Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Flächennutzungsplanänderung wurde am **04. APR. 2023** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 28. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Furth im Wald, den 05. APR. 2023



Bauer, Erster Bürgermeister





Deckblatt 28 zum Flächennutzungs- und
Landschaftsplan
Sondergebiet Freifläche Deponie Dieberg
Stadt Furth im Wald

Begründung und Umweltbericht

LANDKREIS CHAM
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



PLANUNG:

Team **G+S**
Umwelt
Landschaft

Fritz Halser

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

Bearbeitungsvermerke:

P:_2744_PVA_Furth\berichte\
2744_UB_FNP_DB27_PVA_Furth3.o
dt

fritz halser, sarah augustin –
28.01.2021

am stadtpark 8
94469 deggenorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	3
4 Kosten und Nachfolgelasten.....	4
5 Umweltbericht.....	5
5.1 Einleitung.....	5
5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	5
5.1.2 Standortwahl.....	5
5.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	5
5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	5
5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	6
5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
5.2.1 Naturräumliche Situation.....	7
5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	7
5.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	11
5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	11
5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
5.4 Landschaftsplanerische Ziele.....	13
5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	13
5.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	14
5.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	14
5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	15

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Furth im Wald beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 28 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet umfasst die Flurnummer 1581/1 (Teilfläche) der Gemarkung Furth i. Wald. Es befindet sich auf einer ehemaligen Deponie an der Bahnlinie Furth i. Wald – Pilsen.

Die Stadt Furth im Wald unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Deponienutzung und durch die Bahnlinie Furth i. Wald – Pilsen liegt ein geeigneter Standort vor. Der Standort ist an eine Siedlungseinheit angebunden:

- im Westen an das Gewerbegebiet Furth-Ost, Teil 1
- im Süden an das Gewerbegebiet Furth-Ost, Teil 2.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Freifläche Deponie Dieberg“ aufgestellt. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre). Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich Deckblatt:	2,4 ha
Räumlicher Geltungsbereich BP/GOP:	2,2 ha
Ausgleichsfläche:	0,3 ha
weitere Grünflächen:	0,4 ha (inkl. der zu erhaltenden Flächen)
geplante Leistung:	750 kW

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der Modulbereich wird auf einer ehemaligen und bereits sanierten Deponie geplant. Von Südwesten nach Südosten verläuft die Bahnlinie Furth i. Wald-Pilsen bogenförmig um das geplante Sondergebiet. Weiter Westlich erstreckt sich die Bundesstraße B20. Unmittelbar im Osten grenzt die Dr. Georg-Schäfer-Straße an den Vorhabensbereich an.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, grenzt jedoch unmittelbar an dieses an. Im Geltungsbereich liegen keine nach der Biotopkartierung Bayerns erfasste Biotope.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.

Die Anbindung erfolgt über die bestehende Zufahrt zum Deponiegelände.

4 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Stadt Furth im Wald entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Stadt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Furth i. Wald plant östlich der Bahnlinie Furth i. Wald-Pilsen und westlich der Dr.-Georg-Schäfer-Straße die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Modulreihen sowie erforderliche Nebenanlagen vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Ausfahrt der ehemaligen Deponie im Südosten auf die Dr.-Georg-Schäfer-Straße.

Der eingezäunte Bereich umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.

5.1.2 Standortwahl

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP (G) 6.2.3). Hierzu zählen auch Konversionsstandorte und Deponien (Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009). Im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2014) wurde festgestellt, dass Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umwelanforderungen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar) vorrangig geeignet sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine Forderung zur Siedlungsanbindung besteht mit dem aktuellen LEP nicht mehr.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen vorbelasteten Standort (Deponie). Eine Anbindung des Vorhabens an eine Siedlungseinheit ist gegeben:

- im Westen an das Gewerbegebiet Furth-Ost, Teil 1
- im Süden an das Gewerbegebiet Furth-Ost, Teil 2.

5.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 1,5 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente oder Betonaufstellringe angebracht werden. Notwendige Abstände zu den Deponieeinrichtungen werden eingehalten.

Die Planung berührt eine Extensivwiese (abgedeckte Deponie), eine Pferdekoppel, einen Grünweg sowie eingezäunte Gas- und Sickerwasserbrunnen.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurde insbesondere eine Berücksichtigung der Vorgaben aus der Ausführungsplanung zur Deponieerrichtung sowie einschlägiger Leitfäden zur Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien gefordert. Im Rahmen der Behörden- und Bürgerbeteiligung wurden die Forderungen zum Deponieschutz nochmals konkretisiert und ergänzt. Die Forderungen wurden in der vorliegenden Planung umgesetzt.

Für die Schutzgutbetrachtung erfolgt weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP 2018) ist das Gebiet als ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf bei Furth im Wald eingestuft. Darüber hinaus wird Furth i. Wald zusammen mit Domazlice (Taus) als gemeinsames Mittelzentrum beschrieben.

Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Der **Flächennutzungsplan** stellt den geplanten Modulbereich als Deponie dar.

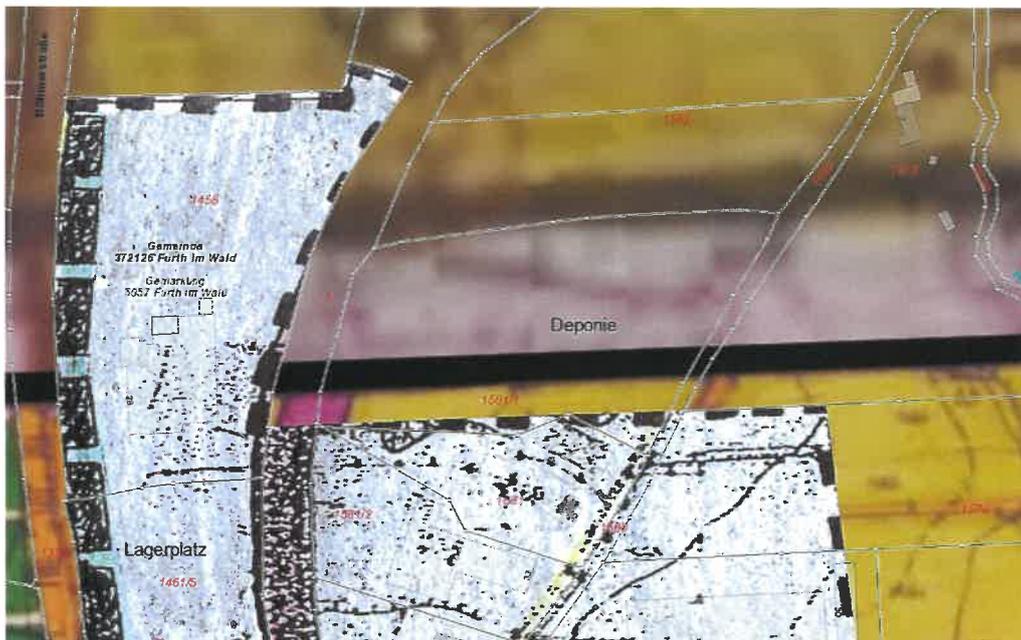


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Furth im Wald.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Cham (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Unmittelbar östlich grenzt das Schwerpunktgebiet Further Chambaue mit der Chamb und ihren wichtigsten Zuflüssen an.

Zielaussagen Kartenteil für Vorhabensbereich und unmittelbares Umfeld:

- Erhalt und Optimierung vorhandener Biotopflächen, Neuschaffung von Trittsteinbiotopen in Bereichen mit geringer Biotopdichte
- Erhalt naturnaher und Renaturierung begradigter bzw. verbauter Gewässerabschnitte, Wiederherstellung einer ausreichenden Wasserqualität
- Erhöhung des Lebensraum- und Strukturangebotes in ausgeräumten Offenlandbereichen des Landkreises z.B. durch Neuschaffung von Hecken, Feldgehölzen, mageren Ranken und Rainen, Steinriegel usw., bevorzugt im Anschluss an vorhandene (Rest-) Bestände entsprechender Biotoptypen.

Waldfunktionskarte

Im geplanten Anlagenbereich befinden sich keine Gehölz-/Waldflächen.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst. Im Umkreis von ca. 200m wurden folgende Biotope erfasst:

ID	Beschreibung	Lage
6643-0001-021	Hecken und Feldgehölze nördlich Furth i.W. um Schafberg	ca. 115 m nördlich des Geltungsbereichs
6643-0001-022	Hecken und Feldgehölze nördlich Furth i.W. um Schafberg	ca. 100 m nördlich des Geltungsbereichs
6643-0003-006	Die Warme Pastritz mit angrenzenden Feuchtflächen	ca. 115 m östlich des Geltungsbereichs

Die Artenschutzkartierung enthält für den Vorhabensbereich keine Nachweise. Im Umfeld sind Nachweise der Roten Liste sowie artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden (Abstand zum Vorhaben minimal 120 m).

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzer und Bayerischer Wald (SSYMANK) bzw. in der Cham-Further Senke (MEYNEN/SCHMITHÜSEN ET. AL), Untereinheit Cham-Further Hügelland.

Aus morphologischer Sicht bildet das Cham-Further Hügelland größtenteils den Übergang zwischen dem Vorderen Oberpfälzer Wald im Norden und der Regen-Chamb-Aue im Süden. Das Relief dieses Naturraums wechselt zwischen niedrigen Kuppen und Hügeln, ebenen Terrassenplatten und flachen von Norden nach Süden verlaufenden Talmulden.

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald an, örtlich mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald.

Das Klima ist gemäßigt und warm bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,8 °C. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 700 mm.

5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche befindet sich auf einer ehemaligen und bereits sanierten Deponie.

Die von Südwesten nach Südosten bogenförmig verlaufende Bahnlinie mit ihrem Schotterkörper (magerer Sonderstandort) und ihren begleitenden Gehölzstrukturen besitzt eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Vernetzungsstruktur für thermophile Arten, insbesondere Reptilien. Die Gehölzstrukturen sind v.a nördlich des Vorhabensbereichs teilweise biotopkartiert.

Die ehemalige Deponie ist überwiegend charakterisiert durch eine mäßig extensiv genutzte Wiese mit eingelagerten und eingezäunten Gas- und Sickerwasserbrunnen. Ein Grünweg verläuft zwischen den Brunnen. Die Extensivwiese wird von einem durchgehenden Schotterriegel mit Schächten umgrenzt (Randdrainage der Deponie). Nach Osten zur Straße verläuft eine Böschung auf der im Nordosten eine Gehölzgruppe mit Bäumen stockt. Nach Süden ist die Extensivwiese bis zur Einfahrt im Südosten eingezäunt.

Westlich an den Vorhabensbereich grenzt eine artenarme Pferdekoppel mit Einzelbäumen. Im Norden und Westen wird die Koppel durch ein Feldgehölz begrenzt. Ein in die Weidefläche integrierter Teil des Gehölzes wurde auf Stock gesetzt und treibt aktuell wieder aus. Im Norden innerhalb des Gehölzes befindet sich ein kleiner Tümpel und im südlichen Anschluss an das Gehölz eine trockene Mulde. Im Norden der Pferdekoppel ist eine Teilfläche als artenarme Grasflur mit eingelagertem Rohrglanzgras-Landröhricht entwickelt.

Ca. 110 m östlich des Vorhabensbereichs verläuft mit der Warmen Pastritz ein biotopkartierter Bachlauf mit angrenzenden Feuchtflecken. Dieser Bereich wird vom Vorhaben nicht berührt.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 5.2.4

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Extensivwiese).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Es erfolgt eine Nutzung des extensiv genutzten Grünlands mit Modulüberstellung.

Eine signifikante Erhöhung von Störwirkungen auf Biotopflächen ist aufgrund des gegebenen Störpegels nicht zu erwarten.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15cm).

Die Funktion des Bahndamms als Wander- und Ausbreitungskorridor bleibt erhalten. In diese Flächen wird nicht eingegriffen.

Die geplanten Hecken- und Wiesensaumflächen erhöhen die Habitatvielfalt.

Die Auswirkungen sind als mittel einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Geologisch wird das Cham-Further Hügelland überwiegend durch verschiedene Gneise bestimmt. Bei den Böden des Vorhabensbereichs handelt es sich um vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus skelettführendem (Kryo-)Lehm bis Ton (Granit oder Gneis)

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend mittel. Das natürliche Ertragsvermögen ist

gering (Quelle: FIN-Web).

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung von erforderlichen Nebengebäuden sowie einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Aufgrund des Deponiestandorts sind Bodenstruktur und -aufbau stark verändert. Die Deponie ist mit einer mineralischen Abdichtung aus Lehm überdeckt, auf die eine Rekultivierungsschicht aufgebracht ist.

Nach Einschätzung von Herrn Matthias Schwalb (Taww GmbH) ist die Errichtung der PV-Module auf der Deponieoberfläche möglich, wenn folgende Randbedingungen eingehalten werden:

- Aufgrund der Art der Deponieabdichtung sollten keine zusätzlichen Punktlasten auf die Oberfläche aufgebracht werden, da die Dichtungsebene nicht gegen Verformungen stabil ist. Unterschiedliche Setzungsverhältnisse müssen möglichst reduziert werden, um die Abdichtungsebene nicht zu beschädigen. Somit sollten die vorgesehenen Punktfundamente nicht auf die Oberfläche aufgebracht, sondern eingegraben werden. Durch den Aushub und die Entnahme des Erdreiches wird die zusätzliche Last aus betonierten Fundamentringen und der Anlagenkonstruktion zumindest teilweise egalisiert. Die genauen Last- und Setzungsverhältnisse müssen nach Vorlage der Fundament- und Anlagenkonstruktion geprüft werden.
- Über die gesamte Deponiefläche sind Setzungspegel verteilt eingebaut. Es muss sichergestellt werden, dass diese zugänglich bleiben bzw. an geeigneter Stelle ersetzt werden. Eine Messung mittels Nivellement muss nach Anlagenerrichtung weiterhin möglich sein (Freihalten von Sichtachsen).
- Die auf der Deponieoberfläche vorhandenen Gasbrunnen mit Oxidationsfilter müssen weiterhin durch LKW mit Greifer bzw. Bagger anfahrbar sein.

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wieseneinsaat).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Östlich des Geltungsbereichs verläuft die Warme Pastritz.

Das Vorhaben liegt außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete sowie außerhalb des wassersensiblen Bereichs.

Südöstlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Furth i. Wald Einberg.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild**Beschreibung:**

Das Vorhaben ist auf einer ehemaligen Deponiefläche geplant. Um das geplante Vorhaben verläuft die Bahnlinie von Südwesten nach Südosten bogenförmig. Diese wird beidseitig von Gehölzen gesäumt. Ca. 220 m westlich verläuft die Bundesstraße B20. Im Osten grenzt unmittelbar die Dr.-Georg-Schäfer-Straße an den Vorhabensbereich an. Im Süden schließen Gebäude unmittelbar an das geplante Sondergebiet an. Die vorhandenen Gehölzbestände im Westen und Nordosten des Vorhabens reduzieren die Sichtbarkeit der Anlage.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer mäßigen Veränderung des Landschaftsbilds, das bereits durch die vorhandene Deponie technisch überprägt ist. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch Hecken wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter**Beschreibung:**

Für den Vorhabensbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Es sind auch keine anderweitigen Denkmäler betroffen.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Mensch**Beschreibung:**

Das geplante Sondergebiet liegt auf einer ehemaligen Deponiefläche. Die Bahnlinie Furth i. Wald – Pilsen verläuft von Südwesten der geplanten Fläche bogenförmig nach Südosten. Weiter westlich verläuft die Bundesstraße B20 (München-Regensburg-Prag). Darüber hinaus liegen Gewerbegebiete im unmittelbaren Umfeld. Vorbelastungen durch Lärm sind gegeben.

Das Gebiet ist für die Naherholung kaum erschlossen. Ca. 400 m südöstlich verlaufen örtliche Wanderwege. Die Fernwanderwege Goldsteig und Baierweg verlaufen westlich der Bahnlinie. Die Fernradwanderwege EuroVelo-Route 13 und München-Regensburg-Prag sowie weitere Radwanderwege und Mountainbikewege erstrecken sich ebenfalls westlich der Bahnlinie. Es gibt jedoch keine Wegverbindungen zum Vorhabensbereich.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Bahnlinie, der Straße und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage führt zu keinen nennenswerten Lärmemissionen.

Gemäß dem erstellten Blendgutachten sind keine nennenswerten Blendwirkungen zu erwarten.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

5.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild	
Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	II+	I+	II-	I+	II-	II
Pferdeweide, artenarm	II-	II-	II-	I+	II-	II
Grünweg	I+	I+	II-	I+	II-	II

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung
- = unterer Wert
- + = oberer Wert

5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten werden nicht berührt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Die Funktion als Jagdhabitat wird gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für natürlicherweise vorkommende, europarechtlich geschützte Arten dieser Tiergruppe fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate.

Kriechtiere

Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen im Bereich der Bahnlinie möglich. Ein Vorkommen der Schlingnatter kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus umgrenzen langgezogene Schotterriegel den Vorhabensbereich. Diese können den Reptilien als Sonnenplatz und Versteck dienen. Als Winterquartier sind sie vermutlich jedoch nicht geeignet. Im Kombination mit der Extensivwiese als mögliches Nahrungshabitat kann ein Vorkommen der Zauneidechse hier nicht ausgeschlossen werden.

Aus artenschutzfachlicher Sicht wird die Anlage von Reptilienhabitaten im Bereich der Randeingrünung und Ausgleichsfläche empfohlen. Damit können im Zusammenwirken mit dem Vorhaben eine Verschlechterung der Habitatqualität für die Artengruppe Reptilien vermieden werden.

Lurche

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Habitate.

Der im westlich gelegenen Feldgehölz vorhandene Tümpel stellt einen möglichen Amphibienlebensraum dar, wird aber von dem Vorhaben nicht berührt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Fische, Libellen

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete nur Heller und Dunkler Ameisenbläuling im Vorhabenswirkraum auftreten. Da für die genannten Arten im Vorhabensbereich geeignete Nektarpflanzen weitgehend fehlen, kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Im Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die extensiv genutzte Wiesenfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Kiebitz, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenschafstelze) wenig geeignet. Folgende Faktoren schränken die Lebensraumeignung stark ein:

- Störwirkungen durch die Bahnlinie, die Bundesstraße sowie die Dr.-Georg-Schäfer-Straße;
- Kulissenwirkung durch den Bahndamm mit den begleitenden Gehölzen im Westen;
- Kulissenwirkung des Feldgehölzes im Nordwesten und der Gehölzgruppe im Nordosten;
- Kulissenwirkung der Scheune im Süden;
- Kulissenwirkung der bestehenden und eingezäunten Gastürme.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Brutrevier nicht zu erwarten. Auch Störwirkungen auf angrenzende Flächen sind nicht zu erwarten. Damit sind Festsetzungen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Baufeldfreimachung und der Anlagenerrichtung verzichtbar.

Für den westlich und nordwestlich des Vorhabensbereichs angrenzenden Gehölzbereich ergibt sich auch bei Durchführung der Baumaßnahmen keine signifikante Erhöhung von Störwirkungen (bereits hoher Störpegel durch Bahnlinie).

5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der Nutzung als Deponie auszugehen.

5.4 Landschaftsplanerische Ziele

- Randeingrünung um die Anlage durch Heckenpflanzung (in Bereichen ohne Beeinträchtigung von Deponieschutzbelangen);
- Entwicklung von Wiesensäumen auf den übrigen Bereichen rund um die Anlage;
- Anlage von Reptilienhabitaten entlang der Randeingrünung.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Standortwahl auf einer ehemaligen Deponiefläche im Umgriff einer Bahnlinie und damit auf einem vorbelasteten Standort gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 und vom 14.01.2011 wird auf die Prüfung von Standortalternativen verzichtet.

5.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) verwendet in Verbindung mit dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Ergänzend wurde der Leitfaden Deponie-Info 2 – Photovoltaikanlagen auf Deponien des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2015) verwendet.

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur. Hieraus ergeben sich keine gravierenden Unsicherheiten hinsichtlich Bewertung und Planung.

Zur Beurteilung von möglichen Blendwirkungen liegt ein Blendgutachten von Zehndorfer Engineering GmbH vor.

Zur Beurteilung der Wirkung der PV-Anlage auf die Deponie wurde eine gutachterliche Einschätzung von Herrn Matthias Schwalb (Tauw GmbH) eingeholt. Die Tauw GmbH war für die Ausführungsplanung, Tektur Genehmigungsplanung und Bauüberwachung für die Oberflächenabdichtung der ehem. Tongrube und Hausmülldeponie zuständig und ist weiterhin im Zuge des Grundwassermonitorings auf dem Standort tätig.

5.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer ca. 1,5 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Durch eine Randeingrünung erfolgt eine gestalterische Einbindung. Die Ausgleichsmaßnahmen (Flächenbedarf ca. 0,3 ha) werden vorhabensnah realisiert und sehen die Entwicklung eines Extensivwiesen-Krautflur-Komplexes mit Integration von Reptilienhabitaten und periodisch wasserführenden Kleingewässern vor.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-